

Richtlinie zur Förderung von Schulfahrten zur KZ-Gedenkstätte Mauthausen

Förderungsgegenstand:

Das Land Kärnten gewährt Förderungen für Schulfahrten zur KZ-Gedenkstätte Mauthausen für Schülerinnen und Schüler folgender Schulen und Schulstufen:

- (Neue) Mittelschulen: 8. Schulstufe
- Allgemeine Sonderschulen: ab der 8. Schulstufe
- Polytechnische Schulen
- Allgemeinbildende Höhere Schulen: 8. Schulstufe (4.Klasse)
- Fachberufsschulen
- Landwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind die angeführten Schulen in Kärnten, vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter.

Förderungsbegünstigt sind ausschließlich Schülerinnen und Schüler der angeführten Schulen, die an einer förderungsgegenständlichen Exkursion nach Mauthausen teilnehmen.

Art und Umfang der Förderung:

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses zu den Ausgaben für die Schulfahrt zur KZ-Gedenkstätte Mauthausen in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderungssumme beträgt EUR 25,-- pro an einer Exkursion teilnehmender Schülerin/teilnehmendem Schüler.

Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung ist die Teilnahme an einer Führung durch geschultes Personal der KZ-Gedenkstätte (z.B. „Begleiteter Rundgang“, „Rundgang mit Vor- und Nachgespräch“).

Es werden ausnahmslos Fahrten im Rahmen von Schulveranstaltungen gefördert. Privatfahrten werden nicht gefördert. An der Exkursion teilnehmende Begleitpersonen werden ebenfalls nicht gefördert.

Förderabwicklung:

Die Förderung wird ausschließlich aufgrund eines schriftlichen Antrages des jeweiligen Schulleiters gewährt. Dazu ist das entsprechende Antragsformular vollständig auszufüllen.

Der Antrag ist nach Durchführung der Exkursion gemeinsam mit einer Kopie der Rechnung über die Führung im ehemaligen KZ Mauthausen als Nachweis vorzüglich innerhalb eines

Monats, längstens jedoch bis zum Ende des Unterrichtsjahres, an die jeweils zuständige Stelle (siehe Tabelle unten) zu übermitteln.

Schulen	Abwickelnde Stelle
Fachberufsschulen des Landes Kärnten	Abteilung 6 – Bildung und Sport abt6.post@ktn.gv.at
Landwirtschaftliche Fachschulen / Landesberufsschule für Gartenbau	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, ländlicher Raum abt10.post@ktn.gv.at
(Neue) Mittelschulen (8. Schulstufe) Allgemeine Sonderschulen (ab 8. Schulstufe) Allgemeinbildende Höhere Schulen (8. Schulstufe, d.h. 4. Kl. Unterstufe) Polytechnische Schulen	Bildungsdirektion für Kärnten referat2d@bildung-ktn.gv.at

Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage des Verwendungsnachweises (Rechnungskopie über die Führung in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen) für die bekannt gegebene Schüleranzahl im Nachhinein. Die Teilnehmeranzahl am Antrag muss mit jener auf der Rechnungskopie übereinstimmen.

Der Antragsteller trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der getätigten Angaben und verpflichtet sich zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderung.

Rechtsanspruch:

Auf Gewährung von Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.

Geltungsdauer:

Diese Richtlinie des Landes Kärnten gilt mit Inkrafttreten ab 01.04.2020.